Gemeindeamt Brand
A-6708 Brand, Mühledörfle 40
Tel. 05559/308 e-mail: gemeinde@brand.at

Brand, am 05.12.2022

VERORDNUNG
der Gemeinde Brand über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Brand vom 12. Dezember 2022 wird gemäß des § 13 Abs. 1 Gesetz über die Förderung und den Schutz des Tourismus (Tourismusgesetz), LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F. sowie des § 16 Abs. 1 Z. 6 Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. 166/2016 i.d.g.F. verordnet:

§ 1
Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Brand hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Brand eine Gästetaxe ein.

§ 2
Abgabenschuldner

Abgabenpflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 dieser Verordnung von der Abgabenpflicht befreit sind.

§ 3
Befreiungen

1. Von der Abgabenpflicht sind befreit:

   a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
   b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
   c) Patienten in Krankenanstalten
   d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Eheteil, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
   e) Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist;
   f) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
   g) in der Taxordnung aus sozialen oder kulturellen Gründen ausgenommene weitere Personenkreise.

2. Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 18 Abs. 1 Tourismusgesetz nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabenpflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.

3. Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder von Unterkunftsgeber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4
Höhe der Gästetaxe

Die Gästetaxe beträgt im gesamten Gemeindegebiet und während des gesamten Jahres je Nächtigung einer abgabenpflichtigen Person 3,20 Euro.

§ 5
Fälligkeit und Entrichtung

1. Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.

2. Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabenpflicht.

3. Die Vorschreibung der Gästetaxe erfolgt über die Gemeinde, wobei das Ausmaß der Gästetaxe mit Ausnahme der im § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Pauschalierungen aufgrund der im betreffenden Beherbergungsbetrieb im Berechnungszeitrum festgestellten Nächtigungen festgesetzt wird. Der eingehobene Betrag ist spätestens einen Monat nach Rechnungslegung an die Gemeinde Brand abzuführen.

4. Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, oder wer sonst in seinen Räumen Gäste beherbergt.

5. Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

6. Für die Abrechnung der Gästetaxe ist das von der Gemeinde Brand zur Verfügung gestellte EDV-Programm zu verwenden. Der Unterkunftgeber hat der Gemeinde Brand spätestens binnen einem Monat über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.

7. Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6 dieser Verordnung) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Absätze 1 - 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

§ 6
Pauschalierung

1. Für Abgabenpflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, die die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festzusetzen.

2. Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 dieser Verordnung und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.

3. Wenn die tatsächlichen Verhältnisse von den der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich abweichen, ist der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abzuändern.

4. Im Falle einer Pauschalierung finden die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 7
Abgabenverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung BAO, BGBl. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung.

§ 8
Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben Ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 9
Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Brand über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung) vom 10.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gemeinde Brand

Bürgermeister Klaus Bitschi

Veröffentlichungsportal
veröffentlicht, am
15. Dez. 2022
Unterschrift

Veröffentlichungsportal
abgenommen, am
15. Jan. 2023
Unterschrift